

## Jahresbeitrag zur Berufsvertretung 2025

Der Jahresbeitrag zur Berufsvertretung ergibt sich aus der **Summe** des Mitgliedsbeitrages zum jeweils zugehörigen Tierärztlichen Bezirksverband (TBV) und des Beitrages zur Bayerischen Landestierärztekammer (BLTK).

Nach den Beitragsordnungen der BLTK und den zuständigen Tierärztlichen Bezirksverbänden werden alle beitragspflichtigen Mitglieder unterschiedlichen Beitragsgruppen zugeordnet. Maßgeblich für die Beitragseinstufung ist der berufliche Status zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres. Die im Laufe eines Beitragsjahres eintretenden Änderungen der tierärztlichen Tätigkeit bzw. des beruflichen Status, die eine Änderung der Beitragseinstufung zur Folge haben, werden während des Beitragsjahres nicht zeitanteilig berücksichtigt, sondern erst mit Beginn des darauffolgenden Beitragsjahres.

**Bitte beachten Sie:** Als berufstätig gilt auch, wer sich im Beschäftigungsverbot oder im Mutterschutz befindet. Wer sich in der Elternzeit befindet, wird als nicht berufstätig eingestuft, sofern sie/er in dieser Zeit keinerlei Berufstätigkeit, auch keine geringfügige, ausübt. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder, Tierärzte und Tierärztinnen im Jahr des Approbationserhaltes, soweit sie nicht vor Approbationserteilung bereits Inhaber einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes (§ 11 BTÄO) waren oder den Tierarztberuf in einem anderen Staat rechtmäßig ausgeübt haben.

Der Jahresbeitrag zur Berufsvertretung ist unter Angabe der Mitgliedsnummer auf folgendes Konto der Bayerischen Landestierärztekammer zu überweisen:

IBAN DE94 3006 0601 0501 5016 58

BIC DAAEEDXXX, Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Die Jahresbeiträge sind zum 01.03.2025 fällig. Bei Vorliegen eines SEPA-Basislastschriftmandats zum 13.12.2024 erfolgt der Einzug zum 15.03.2025.

Jahresbeitrag zur tierärztlichen Berufsvertretung in Bayern ab 01.01.2025									
Bayerische Landestierärztekammer (BLTK) und Tierärztlicher Bezirksverband (TBV)									
Nr	Beruflicher Status	BLTK +	TBV Oberbayern	TBV Niederbayern	TBV Oberpfalz	TBV Oberfranken	TBV Mittelfranken	TBV Unterfranken	TBV Schwaben
1.	für in eigener Praxis niedergelassene Tierärzt:innen	320,00 €	35,00 €	30,00 €	67,60 €	60,00 €	20,00 €	38,00 €	30,00 €
2.	für Industrietierärzt:innen, beamtete und angestellte Tierärzt:innen, sonstige selbstständig Tätige und Praxisvertreter (auch bei geringfügigem Einkommen)	260,00 €	35,00 €	30,00 €	67,60 €	60,00 €	20,00 €	38,00 €	30,00 €
3.	für berufsfremd tätige Tierärzt:innen	100,00 €	35,00 €	30,00 €	67,60 €	60,00 €	20,00 €	38,00 €	30,00 €
4.	für Tierärzt:innen ohne Berufsausübung, Tierärzt:innen, die Arbeitslosengeld bzw. Elterngeld (nach Beendigung der gesetzlichen Mutterschutzfrist) beziehen	50,00 €	12,00 €	15,00 €	23,00 €	30,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €
5.	für Tierärzt:innen im Ruhestand ohne Einnahmen aus tierärztlicher Tätigkeit	50,00 €	12,00 €	15,00 €	23,00 €	30,00 €	10,00 €	25,00 €	30,00 €

Die Übersicht „Jahresbeitrag zur tierärztlichen Berufsvertretung“ finden Sie auch unter [www.bltk.de/kammer/beitrag](http://www.bltk.de/kammer/beitrag) oder einfach den QR-Code scannen:



Die Beitragsbescheide werden spätestens in der ersten Januarwoche 2025 versendet. Der Beitragsbescheid gilt ab dem 15.01.2025 als zugestellt, sofern der Kammergeschäftsstelle bis zu diesem Datum keine Mitteilung über den Nichtzugang vorliegt.

Bitte überprüfen Sie den Beitragsbescheid hinsichtlich Ihres beruflichen Status und benachrichtigen Sie uns über evtl. Änderungen. Die Anfechtungsklage gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf **formlosen schriftlichen Antrag** kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten oder wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. In dem Antrag sind der berufliche Status, die Einkommensverhältnisse und dabei ggf. auch das Vorhandensein und die Höhe von Nebeneinnahmen aus tierärztlicher Tätigkeit im Vorjahr anzugeben. Der Antrag ist zu begründen und mit geeigneten **Nachweisen** zu versehen und bis spätestens 01.03.2025 (Poststempel) einzureichen. E-Mails können nicht anerkannt werden.

Ermäßigungen, Stundungen und Erlasse gelten nur für das Jahr der Gewährung.

Dr. Iris Fuchs, Präsidentin

*\*) Anmerkung: Es gilt die vom Bayerischen Verwaltungsgericht München in erster Instanz mit Urteil vom 28.06.1994 bestätigte Definition der tierärztlichen Tätigkeit: Jede Form der Berufsausübung durch einen approbierten Tierarzt/eine approbierte Tierärztin, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten verwertet werden, die im Rahmen des veterinärmedizinischen Studiums erworben wurden, ist eine tierärztliche und somit nicht berufsfremde Tätigkeit (Az. M 16 K 93.2035). Dieses Urteil wurde bestätigt durch Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 09.08.1996 (Az. 21 CZ 94.2807); vgl. in diesem Zusammenhang auch § 2 Abs. 1 der Berufsordnung für Tierärzte in Bayern.*